

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/13 BH

L 2 R 36/11 (Hessisches LSG)
S 6 R 35/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

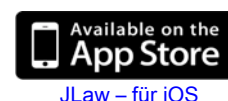
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
14. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.5.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten verneint.
- 2 Mit einem "Antrag auf Prozesskostenhilfe und Klagentwurf" (so Schriftsatz vom 28.6.2013) sowie mit weiterem Schreiben vom 25.7.2013 (Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen LSG vom 14.5.2013) hat sich die Klägerin an das BSG gewandt. Der Senat fasst diese Schreiben als PKH-Gesuch für ein entsprechendes Beschwerdeverfahren nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts sowie als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG auf.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwirft. Das ist nicht der Fall, wenn die Rechtsfrage höchststrichterlich bereits geklärt ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder bereits anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes beantwortet werden kann, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.



- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), ist nicht erkennbar.
- 9 Ein Anspruch auf wörtliche Protokollierung der mündlichen Verhandlung besteht nicht. Nach § 122 SGG iVm § 159 Abs 1 ZPO ist über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ein Protokoll (im SGG-Verfahren: Niederschrift) aufzunehmen. Aus § 160 Abs 1 Nr 1 bis 5 ZPO ergibt sich, welche wesentlichen allgemeinen Angaben erforderlich sind. Im Übrigen sind die wesentlichen Vorgänge aufzunehmen (§ 160 Abs 2 ZPO). Das betrifft den formellen Gang der Verhandlung, nicht aber den Inhalt abgegebener Erklärungen. Zu den wesentlichen Vorgängen gehören ua nach § 160 Abs 3 Nr 2 ZPO die Anträge, die in der Niederschrift enthalten und vorgelesen und genehmigt worden sind. Nach § 160 Abs 4 S 1 ZPO können die Beteiligten nur beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Für einen Anspruch auf vollständige wörtliche Protokollierung gibt es daher im sozialgerichtlichen Verfahren iVm der ZPO keine Rechtsgrundlage.
- 10 Ebenso wenig ist ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 S 2 GG (Entzug des gesetzlichen Richters) ersichtlich. Der zuständige Senat des LSG hat gemäß § 153 Abs 5 SGG durch Beschluss die Berufung auf die Berichterstatte(r)in übertragen, die dann zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern in der mündlichen Verhandlung am 14.5.2013 entschieden hat. Zuvor ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 42 ZPO) hat in der mündlichen Verhandlung keiner der Beteiligten gestellt.
- 11 Schließlich kann auch die Rüge der Klägerin, das LSG habe gegen ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verstoßen, nicht durchgreifen.
- 12 Gegen die Rügen der Klägerin, sie habe nicht ausreichend zur Anrechenbarkeit der Schulausbildung vor der 17. Lebensjahr, zur Atypik hinsichtlich ihrer Selbständigkeit im Jahr 2005, zur Zeit vom 7.4.2007 bis 6.3.2008 sowie zu fehlenden Pflichtbeiträgen für Kindererziehung im Zusammenhang mit dem Regress der Beklagten beim Unfallverursacher vortragen können, spricht nach dem Akteninhalt, dass diese Gegenstände im Berufungsantrag der Niederschrift vom



14.5.2013 aufgeführt und im Urteil des LSG behandelt worden sind. Im Übrigen erscheint die Verhandlungsdauer von einer halben Stunde keinesfalls unangemessen kurz. Damit kann die Klägerin nicht schlussfolgern, das Berufungsgericht habe ihren Vortrag nicht zur Kenntnis genommen. Von einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann erst ausgegangen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfG vom 30.6.1994 - 1 BvR 2112/93 - Juris RdNr 21*). Derartige besondere Umstände sind hier nicht feststellbar.

- 13 Dies gilt schließlich auch, soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung beim LSG beantragt hat, den Rechtsstreit zu vertagen, "um Stellung zu nehmen zu der für sie neuen Situation, dass die Zeit vom 25. November 2002 bis 17. Juli 2028 als Zurechnungszeit im Rentenbescheid vom 11. Mai 2010 enthalten" sei. Die Ablehnung dieses Antrags durch das LSG mit der Begründung, diese Zeit sei mit dem Bescheid vom 11.5.2010 nach § 96 SGG schon Gegenstand des Klageverfahrens geworden, zudem habe das LSG die Klägerin schon mit Schriftsatz vom 23.2.2012 darauf hingewiesen, ist nicht zu beanstanden.
- 14 Soweit die Klägerin die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung angreift, lässt sich hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Da der Klägerin somit keine PKH zu bewilligen ist, hat sie nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 16 Die von ihr persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 17 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

